

Pensionskasse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **52 (1992-1993)**

Heft 2: **Lehrerkongress : das neue Leitbild**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichberechtigung und Freizügigkeit

Teilrevision der Verordnung über die kantonale Pensionskasse

Anlässlich der Kreispräsidentenkonferenz hat Oskar Bieler die Teilrevision vorgestellt. Da die Änderungen recht bedeutend sind, hier eine Zusammenfassung.

Die geltende Pensionskas-
senverordnung ist erst seit 1. Ja-
nuar 1985 in Kraft. Sie hat sich im
wesentlichen bewährt. Die gesell-
schaftliche Entwicklung, politi-
sche Vorstösse, Eingaben von Be-
rufsverbänden sowie Gerichtsents-
scheide zeigen jedoch, dass eine
nicht unbedeutende Teilrevision
der Verordnung unbedingt nötig
ist.

Die Gleichstellung
von Mann und Frau
sowie
die Einführung der vollen
Freizügigkeit

sind die Hauptziele der geplanten
Verordnungsrevision.

Zudem soll die Pensionskas-
se konkurrenzfähig bleiben, die
Verordnung transparent und ad-
ministrativ einfach durchführbar
sein. Die Kosten für Arbeitnehmer
und Arbeitgeber haben sich in
einem finanziell tragbaren Rah-
men zu halten. Weiteres Ziel ist
schliesslich die Stabilisierung des
Deckungsgrades.

Im Juni 1992 sind die inter-
essierten Kreise zur Vernehmlas-
ung des Revisionsentwurfes ein-
geladen worden. Dieser Entwurf
beinhaltet, kurz zusammenge-
fasst, folgende Lösungsvor-
schläge:

– Gleichstellung der Geschlechter

- einheitliches Rücktrittsalter
- flexible Alterpensionierung
zwischen dem 61. und dem 66.
Altersjahr
- mathematisches Rücktrittsalter
64
- Einführung der geschlechtsneu-
tralen Ehegattenrente, welche
die heutige Witwenrente er-
setzt

– Einführung einer kosten-
neutralen AHV-Ersatzrente

– Volle Freizügigkeit entsprechend dem «Expertenmodell»

Im wesentlichen beinhaltet die-
ses Modell den Grundsatz, dass
die Austrittsleistung der not-
wendigen Eintrittsleistung ent-
spricht, welche der Versicherte
zur Erlangung derselben Ren-
tenleistungen aufbringen muss

– Ausbau der IV-Leistungen

- die IV-Leistungen der Risikover-



*Ein Blick in die
Kreispräsidenten-
Konferenz*

– Einführung einer neuen linearen Rentenskala

- das Rentenziel von 60 % wird
nach 40 (bisher 35, bzw. 30) Ver-
sicherungsjahren erreicht, d.h.
pro erfülltes, bzw. mögliches
Versicherungsjahr wird 1.5 %
des versicherten Gehaltes er-
worben
- Wegfall des Eintrittsgeldes, nur
noch Einkauf von Versiche-
rungsjahren

sicherten beträgt neu 60 % (bis-
her 40 %) des versicherten Ge-
haltes

- die IV-Leistungen der Nichtun-
terstützungspflichtigen ent-
spricht neu ebenfalls der an-
wartschaftlichen Altersrente

– Erhöhung des versicherten Gehaltes

die bisher nichtversicherten Ge-
haltsstufen 9, 10, 11 und 12

(2. Maximum) sollen mitversichert werden.

Sie können mit folgenden Leistungsverbesserungen rechnen:

- tieferes ordentliches Pensionierungsalter für Männer
- kein obligatorisches Eintrittsgeld
- AHV-Ersatzrente
- geschlechtsneutrale Ehegattenrente
- verbesserte IV-Leistungen
- volle Freizügigkeit

Als Leistungsverschlechterungen stehen gegenüber:

- höhere Beiträge
- neue verlängerte Rentenskala
- höheres ordentliches Pensionierungsalter für Frauen

Aus Kostengründen wird für den Teuerungsausgleich der Rentner die bisherige Lösung beibehalten.

Die Vernehmlassungsfrist lief bis 15. September 1992. Die eingegangenen Vernehmlassungen werden geprüft. Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Teilrevision der Verordnung in der nächsten Mai-Session behandeln wird. Mit der Inkraftsetzung der revidierten Verordnung darf per 1. Januar 1994 gerechnet werden.

Oskar Bieler

Interkantonale Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe

JAHRESTAGUNG 1992

Samstag, 21. November 1992,
Aula der Kantonsschule Rämibühl
Zürich

Aula: Cäcilienstrasse 1 (Tram Nr. 3
ab Hauptbahnhof Richtung «Klusplatz» bis Kunsthaus)

Programm

09.20

Eröffnung der Tagung

09.30

Jenna Müllener,
Hans Rothweiler:

Individualisierung und Gemeinschaftsbildung

10.30

Pause

11.00

Hans Läng:

Einstieg in die Indianistik für Schüler,-innen

Für den IKA-Vorstand:
Röbi Ritzmann, Kirchgasse 17
8434 Kaiserstuhl

Lieber süss oder gesalzen

Sagen Sie uns Ihre Meinung

La traduzione italiana sarà nell'emissione del novembre.

Vor rund einem Jahr haben Sie den im Schulblatt veröffentlichten Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt. Aufbauend auf dieser Umfrage brauen wir an einem neuen Schulblattrezept. Damit Ihnen das neue Menu auch wirklich mundet, sind wir auf Ihre Angaben angewiesen, denn wir möchten nicht für den Kompost (sprich Papierkorb) kochen.

Wir wünschen guten Appetit und erwarten mit Spannung Ihr Degustationsurteil!

Blättern Sie zurück auf die kartonierte Mittelseite in der Mitte dieses Heftes.